

**www.e-rara.ch**

**Vade Mecum Juridicum**

**Freuler, Franz Theophil**

**Basel, 1750-1752**

**Universitätsbibliothek Basel**

Shelf Mark: UBH Nm X 11, UBH ne 144, UBH Nm X 9

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-102359>

Zwey und sechzigste Rechtsfrage

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

in Ansehung seines Amtes und seiner Person nichts unehrliches an sich hat, es wäre denn Sache, daß er sich durch diese oder jene That eine Unehrlichkeit zuzöge. Kan also derselbe, der mit ihm getruncken, oder sonst mit ihm einen Umgang gehabt, um so viel weniger an seinen Ehren einen Abbruch leiden. Ist hiemit in obigem Rechtsfalle zu erkennen.

- (a) Ludov. Dunte in Casib. Conscient. qu. 19.
- (b) Tübingische Consilia Vol. 1. Conf. 20.
- (c) Bejer. Prod. Jur. Opif. part. comm. Cap. 7. §. 9. & de Tyrone Cap. 6. §. 2.
- (d) L. 7. ff. de publ. jud. Carpz. Pr. Crim. qu. 137. n. 58.

### Richterlicher Spruch.

Es soll Mr. Proffit der mit dem allhiefigen Scharfrichter gehabte Umgang an seinen Ehren keinesweges schädlich, und also ihm erlaube seyn, wie vorhin, sein Handwerk ehrlich fortzuzutreiben.

### Zwey und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn zu einem zweyten Eheversprechen annoch die Schwängerung kömt, das erste deswegen aufgehoben werde?

### Rechtsfall.

**B**onifacius Unbeständig verspricht sich mit Claretta aufrecht und ehrlich, nachgehends aber sagte er Isabella auch die Ehe zu, und thut dieselbe anbey schwängern. Da nun die  
erste

erste Braut von diesen Geschichten Nachricht erhielt, beehrte sie an ihren Bräutigam, daß er sie zur Kirche führen, und also die andere fahren lassen sollte, welches aber der Bräutigam keinesweges vollziehen wollte, vorgebende, daß er die mit gesegnetem Leibe begabte Isabella ihro dermalen vorziehen müßte, derowegen denn sie Claretta denselben folgender massen verklagte.

### Klage der Claretta.

Weiser Herr Richter, ic.

Ich bin gezwungen, demselben klagend vorzubringen, welcher gestalt mich mit Bonifacio Unbeständig vor ungefehr 5. Monaten ehelich versprochen, wie dieses denn durch hiebeyliegenden Ehe-Contract mit mehrerem zu ersehen ist. Es hat derselbe die Copulation bis dahin aufgeschoben, vorgebende, daß er seine Sachen vor der Hochzeit in gewisse Ordnung bringen und selbige also einrichten wolle, damit er nach derselben desto besser und könnlicher fortkommen könnte ic. Ich glaubte ihm als einem ehrlichen Menschen, und vermeynte nicht, daß hierinnen nur der geringste Betrug verborgen seyn würde. Allein ich mußte vor etwas Zeit mit der größten Bestürzung vernehmen, daß sothaner Aufschub des Hochzeittags in ganz andern Absichten geschehen sey, indem sich Herr Unbeständig mittlerweile mit der zwar zimlich bemittelten, dennoch aber auch sehr verrufenen Isabella versprochen, ja dieselbe sogar geschwängert haben soll. Nachdem ich nun dieses in Erfahrung gebracht, beehrte ich von ihm, meinem Verlobten, eine Erklärung, ob, und wenn er mich zur Kirche führen wolle? Ich mußte aber von ihm vernehmen, daß er solches dermalen gar nicht bewerkstelligen könne, indem er einer andern die eheliche Treue zugesagt, der er wegen gewisser Ursachen seine Versprechung vor mir zu halten verbunden sey. Ich merckte gleich, was er hiemit sagen wollte, und daß das mit Isabella vorgegangen seyn sollende zimlich in der Wahrheit gegründet seyn müsse, derowegen so ließ ihn noch etlichemale gütlich befragen, ob er von Isabella abstehen und mich als seine erste Braut ehelichen wolle, oder nicht?

nicht? Weil er aber bis dahin auf seiner zu Anfange gethanen Erklärung geblieben, als bin ich genöthiget worden, diese Sache für den weisen Herrn Richter zu bringen, und denselben zu bitten, daß er ihm Beklagten auferlegen möchte, das mir gethane so förmliche Versprechen in Erfüllung zu bringen, und sich also mit mir ohne weitem Aufschub copuliren zu lassen. Ich getröste mich in diesem meinem Begehren um so viel eher gnädigster Willfahr, als in den Rechten ganz ausgemacht ist, daß ein erstes, förmliches, und rechtmäßiges Eheversprechen vor allen andern erfüllet werden soll, welches auch in dem Falle platz hat, da die zweyte Verlobte sich würdlich in gesegneten Umständen befindet, indem durch die zu der zweyten Verlobniß kommende Schwängerung das der erstern Braut bereits zukommende Recht mit nichten benommen werden kan; ja da dieses angieh, so wäre keine eheliche Tochter mehr bey einem, auch dem allerförmlichsten, Eheversprechen sicher, indem ein jeder, der von einem solchen gern wieder los wäre, zu diesem Mittel schreiten, und also ein Weibsbild nach dem andern anführen würde. Will also obiges noch einmal wiederholet und den weisen Herrn Richter gebätten haben, daß er geruhen möchte, ihm Beklagten, dem ich das dormalen begangene Uebersehen verzeihe, zu auferlegen, daß er mich ohne weitem Aufschub zur Kirche führen und die Isabella verlassen solle. Die ich ic. verharre ic.

### Bonifacii Unbeständig's Antwort.

Weiser Herr Richter, ic.

Ich kan zwar nicht läugnen, der dimaligen Klägerin die Ehe zugesagt zu haben, es ist aber dieses von mir in einer zimlichen Uebercilung, hiemit ohne vorher gemachte genugsame Ueberlegung geschehen. Da ich nun indessen mit Isabella, einer allhiefigen ehrlichen und zimlich bemittelten Bürgerstochter, bekannt worden, so habe, weil es für mich ein besser Glück zu seyn erachtete, mich mit derselben auf die Condition oder mit der Bedingung versprochen, wosern die dimalige Klägerin dessen zufrieden seyn und mich von dem mit ihro zuvor getroffenen Eheversprechen wieder ent schlagen würde. Da mich aber die zu gedachter Isabella tragende grosse Liebe, die durch den stäten Umgang täglich grösser wurde, so weit eingenommen, daß sich dieselbige dormalen schwangeres Leibs befindet, könnte ich hierauf mich nicht ar-

ders entschliessen, als derselben durch die Verhlichung ihre Ehre wieder zu retten, glaube auch, daß der weise Herr Richter dieses mein Vorhaben ganz christlich und billich befinden werde. Zu diesem Ende nun declarirte ich mich gegen Clarette, daß ich selbige, meinem vormaligen Versprechen gemäß, aus dieser Ursache, dormalen nicht mehr ehelichen könne, bat anbey dieselbe, von mir gutwillig abzustehen; anstatt aber dessen drung sie erst darauf, daß mich mit ihro copuliren lassen sollte, und als ich dieses nicht thun wollte, nahm sie mich vor den weisen Herrn Richter. Ich will anjeko ein jedes christlich Gemüth hierüber urtheilen und erwägen lassen, ob in einigem Rechte oder Billichkeit gegründet sey, daß ich die bereits von mir sich schwanger befindende Isabella deswegen sollte fahren und selbige darum in Schand und Spott kommen lassen, weil ich Claretten zu erst die Ehe zugesagt. Es ist wahr, ich habe mich hierinnen übersehen, hoffe aber, man werde mir eben kein so groß Verbrechen daraus machen können, insonderheit da ich gedachtes erstere Versprechen unüberlegter weise gethan habe. Ich will nun diesen Handel dem weisen Herrn Richter in die Schoos geschüttet, anbey aber denselben gehorsamst gebätten haben, insonderheit in Erwegung zu ziehen, in was für Schand und Spott Isabella und ihr ganzes Haus gerathen würde, wenn der Klägerin in ihrem Begehren (wider all mein Verhoffen) Willfahre erzeiget werden sollte; hoffe auch, der weise Herr Richter werde solches um so viel weniger thun, als von Seiten meiner gegen dieselbe alle Liebe erlöschten, und ich mich selbige zu heyrathen niemals entschliessen könnte. Ich verharre ic.

### Rechtlicher Rath.

Obschon es bey harter Strafe verbotten, sich zugleich nicht in mehrere Verlöbniße einzulassen, oder an zwey oder mehrern Orten ehelich zu versprechen, (a) so geschiehet dieses doch zuweilen. Wenn nun zwey oder mehrere dergleichen Verlöbniße bey einem zusammen kommen, so wird erstlich darauf gesehen, ob dieselben alle förmlich, öffentlich, oder rechtmäßig seyen oder nicht. Sind sie alle förmlich geschehen, so gilt  
tet

tet ohne Zweifel die allererste; ist aber eine förmlich oder öffentlich, die andere aber nicht, so gehet jene dieser vor, sie mag zuerst oder zuletzt geschehen seyn (b). Wie es aber anzusehen sey, wenn zu der heimlichen, oder aber letztern öffentlichen Verlöbniß annoch die Schwängerung gekommen, wird allhier dermalen gefragt? und darauf geantwortet, daß auch in diesem Falle die zweyten öffentlichen oder förmlichen den erstern heimlichen, und die erstern förmlichen den zweyten öffentlichen vorgezogen werden. Denn es stehet nicht in des Schwächers Mächten, durch seine unerlaubte That, da er nemlich seines erstern Verbrechens uneingedenck, wider alle gött- und weltliche Rechte mit einer andern Weibsperson sich in ein neues Eheverlöbniß einläßt, und solches durch den Bey Schlaf zu vollziehen gedencet, sich von seinem geschehenen erstern und rechtskräftigen Eheversprechen so schlechterdings zu befreyen; denn sonst könnte ein jeder böser und unartiger Mensch sich dieser Cautel bedienen, eine andere heyrathen, und dadurch die erstere Braut schändlich hintergehen (c). Es ist wohl wahr, daß auf solche Weise der letztern Verlobten eine grosse Beschimpfung zugefüget wird; sie mag sich aber selbst imputiren, daß sie nach dem Zustande ihres Bräutigams sich nicht besser erkundigt, dahero denn auch diese eigentlich keine andere Satisfaction fordern kan, denn die in des Bräutigams Macht stehet; dieser aber, weil er der erstern allschon die Ehe zugesagt, kan sich mit einer andern in ein neues Eheverlöbniß nicht einlassen (d). Da nun Isabella,

bella, vermöge des Vortrags des Beklagten, von der erstern Verlöbniß so gar noch Wissenschaft gehabt, und nichts destoweniger sich mit ihm Unbeständig dergestalt vergangen hat, als mag auch dieselbe die dormalen daraus entstehende Beschimpfung ausstehen und leiden, in dem ihrer gesegneten Umstände ungeachtet, die mit Clarette erst getroffene Verlöbniß gutgeheissen werden soll.

- (a) L. 1. §. f. L. 13. §. 1. de his qui not. infam.
- (b) C. 22. & C. 30. X. de Spons. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 46.
- (c) *Berlich.* part. 4. concl. 25. uum. 67. *Bardil.* de Satisfact. Stuprat. poster. num. 5.
- (d) *Carpz.* Prax. Crim. quæst. 67. num. 59. *Hopp.* ad pr. Instit. de Nupt. ad Verba *justas*.

### Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem zwischen Bonifacio Unbeständig und Jungfer Claretten getroffenen ersten Eheversprechen sein Bewenden haben, und selbiges von diesen beyden ohne weiteres vollzogen werden. Was aber den zwischen eben dormalen Beklagten, und Isabella vorgegangenen unerlaubten Beyschlaf anberrifft, so sollen beyde nächstens fürgefördert und darüber gerechtfertigt werden.

### Drey und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemand, dem das Zugrecht zu einer Sache zukommt, bey dem Verkaufe derselben gegenwärtig ist, dawider nichts ein-